

# RS OGH 2008/8/27 7Ob109/08t, 2Ob231/09y, 5Ob203/12g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.2008

## Norm

StGG Art15

JN §1 Bla

## Rechtssatz

Jedenfalls die gerichtliche Feststellung des Bestehens der Mitgliedschaft zu einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gerade gegenüber wäre als Eingriff in deren inneren Angelegenheiten nach Art 15 StGG zu qualifizieren. Die Beschreitung des Rechtswegs ist daher für das gestellte Begehr nicht zulässig.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 109/08t

Entscheidungstext OGH 27.08.2008 7 Ob 109/08t

Veröff: SZ 2008/120

- 2 Ob 231/09y

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 231/09y

Beisatz: Strebt der Antragsteller die gerichtliche Feststellung seiner Mitgliedschaft zu einer anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft nur deshalb an, um eine Teilnahme am Leben in der Religionsgemeinschaft zu erzwingen, so ist daraus kein wie immer gearteter staatlicher Bezug im Sinn des Erkenntnisses VfSlg 11.300 abzuleiten und kann ihm hiefür staatliche Hilfe daher nicht gewährt werden. (T1)

- 5 Ob 203/12g

Entscheidungstext OGH 06.06.2013 5 Ob 203/12g

Auch; Veröff: SZ 2013/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124184

## Im RIS seit

26.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)